# Landkreis Dahme-Spreewald

## **Der Landrat**



01.06.2017

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb des auf der Karte gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen

Verkehr, Bauwesen und Umwelt Dezernat bzw. Amt: Umweltamt / Untere Wasserbehörde Anschrift: Weinbergstraße 1, 15907 Lübben Bearbeiter/in: Herr Albert Zimmer: 10 Vermittlung: 03546/20-00 Durchwahl: 03546/20-2336 Fax: 03546/20-2317 E-Mail\*: umweltamt@dahme-spreewald.de 67/3 Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum:

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage auf der Karte gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der soforftigen Vollziehung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet folgendes an:

### I. Entscheidung

- 1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage ) sind untersagt:
  - jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
  - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
- Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
- 4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3106) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str. 157

BIC: WELADED1PMB

#### II. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück Ecke Lindenallee/Forstweg in der Gemeinde Zeuthen ist eine Grundwasserbelastung durch leichtflüchtig chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) erkannt worden. In der Folge wurden weitere Untersuchungsmaßnahmen im Form der Errichtung von Rammpegeln als auch der Beprobung von Gartenbrunnen durchgeführt.

Es zeigte sich, dass der Bereich des Grundwasserabstroms des o.g. Grundstückes in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW aufweist. Die Belastung liegt weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016).

Bzgl. der genauen Ausbreitung der Grundwasserbelastung liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Für eine fundierte Bewertung der Grundwasserbelastung sind daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Innerhalb des Grundwasserabstroms des Bauvorhabens der Tankstelle befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 % igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird.

Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u.a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

#### 2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, so dass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]), der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str.157

Verschlüsselung.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen (LCKW) handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für LHKW bei einem Wert von 20 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können.

LHKW sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe die außer Kohlenstoff und Wasserstoff auch Halogenatome (Fluor, Chlor, Brom, Jod) enthalten.

LCKW sind eine Untergruppe der LHKW, bei denen Wasserstoffatome durch Chloratome substituiert wurden.

Die Schadstoffkonzentrationen der Summe LHKW lagen mit max. 7,15 mg/l sehr deutlich über den Geringfügigkeitsschwellenwert für den Summenparameter LHKW als Bewertungsgrundlage.

Aus den benannten Sachverhalten kann die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen. In diesem Gebiet ist die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht.

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen Erkenntnisse in Form von Analysenergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der LCKW unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Zeuthener See ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str. 157

Internet

Verschlüsselung.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VWGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschriebeneden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VWGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Anlage:

Karte des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung)

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str.157

3681 0244 47

Internet